



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im September 2017  
Stellungnahme Nr. 04/2017  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zur Frage der Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichter**

In einer Entschließung vom 07.07.2016 fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden (vgl. BT-Drucksache 18/9092, S. 8 f.).

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält es grundsätzlich für richtig, dass der Gesetzgeber die Qualität der Rechtsprechung durch eine Spezialisierung der Richter gerade auch in komplexen und schwierigen Rechtsgebieten weiter erhöhen will. Die Annahme, dass mit der Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eine Qualitätssteigerung und auch eine höhere Richtigkeitsgewähr bei der richterlichen Tätigkeit erreicht werden kann, erscheint nachvollziehbar. Jedenfalls fügt sich die Zielrichtung eines solchen Gesetzesanliegens in den Anspruch des

Bürgers ein, dass ein Verfahren mit hohem richterlichem Sachverstand in angemessener Zeit richtig entschieden wird.

Dennoch kann der Schleswig-Holsteinische Richterverband das Anliegen nach Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter nur dann unterstützen, wenn die Handlungsfähigkeit der Präsidien der Gerichte erhalten bleibt und die Fortbildungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden. Zudem muss klar sein, wie die Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter auch bei kleineren Gerichten umsetzbar sein soll, ohne dass dadurch die berechtigte Sorge über Gerichtsschließungen entsteht. Die Entschließung des Bundestages befasst sich indes nicht mit den immensen Auswirkungen für die gerichtliche Praxis.

Die Einführung von Eingangsvoraussetzungen greift in die Selbstverwaltung der Gerichte und insbesondere in die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Gerichtspräsidien ein. Die Entscheidungsfreiheit der Präsidien der Gerichte würde hinsichtlich der richterlichen Geschäftsverteilung durch im Gesetz niedergelegte zusätzliche Anforderungen für Richter – diesmal in Familiensachen (vgl. etwa schon § 22 Abs. 6 GVG für Insolvenzrichter) – noch weiter eingeschränkt werden.

Den Präsidien der Gerichte wird es durch solche gesetzliche Regelungen nahezu unmöglich gemacht, auf den konkreten Geschäftsanfall und personelle Besonderheiten an einem Gericht – insbesondere bei kurzfristig erforderlich werdenden Personalwechseln – zu reagieren. Dies gilt vor allem bei kleineren Gerichten mit zwei bis zehn Richterplanstellen.

Unabdingbar erforderlich ist es, die Fortbildungsmöglichkeiten weiter auszudifferenzieren, die Anzahl der Fortbildungsmöglichkeiten signifikant zu erhöhen und die zeitlichen Vorläufe für eine Fortbildung bei der Deutschen Richterakademie deutlich zu verkürzen. Auch muss dringend sichergestellt werden, dass den sich fortbildenden Richtern keine finanziellen Nachteile (z.B. Reisekosten, Teilnahmegebühren bei externen Fortbildern) durch ihre Teilnahme entstehen.